

Satzung der
Diakonie Düsseldorf –
Gemeindedienst der evangelischen
Kirchengemeinden e. V.

Stand: 12. Mai 2023

Satzung

Stand: 12. Mai 2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Diakonie Düsseldorf - Gemeindedienst der Evangelischen Kirchengemeinden e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nr. 3373 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Bekenntnisbindung

(1) Der Verein wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

(2) Der Verein nimmt für die Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf alle diakonischen Aufgaben wahr, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle notwendig oder zweckmäßig ist. Eine Übernahme von diakonischen Aufgaben in der Region ist möglich.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, Jugend- und Altenhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Beschäftigung von Menschen mit Vermittlungshemmnissen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beratung, Betreuung, Therapie, alle Formen der Hilfe zur Erziehung und Pflege, insbesondere für folgende Personen:

- Kinder, Jugendliche und unterstützungsbedürftige Familien
- Migrantinnen und Migranten sowie geflüchtete Menschen
- gefährdete Menschen

- von Wohnungsnot betroffene oder bedrohte Menschen
- Straffällige und Haftentlassene
- Arbeitslose
- suchterkrankte und psychisch kranke Menschen
- Menschen mit Behinderung
- kranke und pflegebedürftige Menschen
- Menschen über 50 Jahren und im Alter.

Zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke unterhält der Verein für die vorstehend genannten Menschen stationäre, teilstationäre und ambulante diakonische Einrichtungen und Dienste in gelebter Nächstenliebe, insbesondere

- Beratungsstellen, vor allem Schuldnerberatungsstellen, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, Migrations- und Integrationsberatungsstellen, Sozialberatungsstellen
- Tagesstätten und Tagesaufenthalte für Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind
- generationenübergreifende Begegnungsstätten und „zentren plus“ für über 55 Jährige
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Tagespflege
- Therapieeinrichtungen
- betreute Wohngemeinschaften für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Wohn- und Pflegeheime sowie Intensivpflege
- arbeitsmotivierende Maßnahmen und insbesondere Reintegrations- und Qualifizierungsmöglichkeiten in sozialpädagogisch und organisatorisch auf die besonderen Bedürfnisse unterstützungsbedürftiger Personen ausgerichteten Zweckbetrieben des dienstleistenden und produzierenden Marktsegments, die mittels wertschätzender, gemeinschaftsbezogener Teamarbeit sowie sozialkommunikativen und wirtschaftlichen Erfolgen zugleich selbstbewusstseinsfördernd wirken
- Bildungseinrichtungen
- Ganztagsbetreuung und soziale Arbeit an Schulen
- Durchführung von gesetzlichen Betreuungen
- Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche gemäß § 1791 a BGB in Verbindung mit § 54 SGB VII.

(4) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können erforderlichenfalls durch Beschluss des Kuratoriums erweitert oder beschränkt werden. Der Verein verfolgt seine satzungsmäßigen Zwecke der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Hilfe für alte Menschen und Langzeitarbeitslose auch durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO durch Leistungen in den Bereichen Vermietung, Verwaltung, Beratung, Personal, Finanzierung, IT, Controlling, Einkauf, Versicherungsmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement, Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Fundraising, Ehrenamt, Vermögensverwaltung, Fort- und Weiterbildung, Energiemanagement, Vertragsmanagement sowie artverwandte Dienst- und Beratungsleistungen an die In der Gemeinde leben gGmbH, an die renetec GmbH und die Katharina-von-Bora-Haus gGmbH.

(5) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in unmittelbarer Verbindung mit den Evangelischen Kirchengemeinden und ihren Diakonieausschüssen.

(6) Der Verein nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe) die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen und anderen Stellen wahr.

(7) Alle Mitglieder von Kuratorium und Vorstand des Vereins müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung (im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem diakonischen Auftrag des Vereins verpflichtet und haben die evangelische Grundrichtung des Vereins zu achten.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der Vorstand
- besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 4 a

Vereinsversammlungen und Sitzungen

(1) Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums können auf Beschluss des/der Kuratoriumsvorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Hybridveranstaltungen aus Online- und Präsenzteilnahme sind ebenfalls möglich. Die gleichen Regelungen gelten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass hier zusätzlich ein Beschluss des Kuratoriums erforderlich ist und die Mitgliederversammlung diese Entscheidung bei Beginn der Veranstaltung nicht mehrheitlich ablehnt.

(2) Mitgliederversammlungen, Kuratoriums- und Ausschusssitzungen sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung, der Protokollführung, die Vorstandssitzungen von allen Vorstandsmitgliedern, zu unterschreiben und den jeweiligen Organmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

(3) Bereits beim Anschein einer Interessenkollision haben Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium, besondere Vertreter den Vorstand und Vorstandsmitglieder den Vorstand sowie das Kuratorium unverzüglich zu informieren und sich der weiteren Mitwirkung und Abstimmungen zu enthalten. Einzelheiten können in den Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Vereins sind die im Kirchenkreis Düsseldorf zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde wird durch die vom Presbyterium für die Kirchengemeinde benannten stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode vertreten.

(2) Mitglied des Vereins ist ferner der Kirchenkreis Düsseldorf. Er wird vertreten durch alle stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode Düsseldorf, soweit sie nicht Delegierte gemäß Abs. (1) sind.

(3) Außer den Mitgliedern gemäß Abs. (1) und (2) gehören zurzeit einzelne Gemeindeglieder dem Verein als Mitglieder an. Es werden jedoch keine neuen Gemeindeglieder mehr als Mitglieder aufgenommen, so dass mit Beendigung der Mitgliedschaft der jetzigen Mitglieder nur noch die in Abs. (1) und (2) aufgeführten Mitglieder Vereinsmitglieder sind.

(4) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Kuratorium, vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums, in Textform erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Kuratorium spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommen oder in sonstiger Weise

den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch das Kuratorium ausgeschlossen werden.

(5) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und ihr Zahlungszeitpunkt werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Solange der haushaltsplanmäßige Zuschussbedarf des Vereins vom Evangelischen Kirchenkreis sichergestellt wird, ruht für die Kirchengemeinden die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr nach Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2
- b) Entgegennahme der jährlichen Arbeitsberichte des Vorstands und des Kuratoriums
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Kuratoriums und des Vorstands
- e) Satzungsänderung
- f) Auflösung des Vereins.

§ 6 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, statt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Kuratorium oder fünf dem Verein angehörende Kirchengemeinden oder zehn Mitglieder nach § 5 Abs. (2) dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kirchengemeinden anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, hat die oder der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie-

nenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) In der Mitgliederversammlung haben die Delegierten der Kirchengemeinden je eine Stimme, die übrigen Mitglieder ebenfalls je eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon abweichend ist das Kuratorium berechtigt, mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Art. 119 zu Abstimmungen und Wahlen sinngemäß.

(7) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1) oder die Zuordnung zur Kirche (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2) verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12) bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL).

(8) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden dem Kreissynodalvorstand, den Presbyterien sowie den Delegierten und Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

a) geborene Mitglieder

- die Superintendentin oder der Superintendent und ein weiteres – nichttheologisches – Mitglied, das der Kreissynodalvorstand aus seiner Mitte entsendet
- die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen des Kirchenkreises und ein vom Ausschuss zu entsendendes Mitglied.

b) gewählte Mitglieder

- bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreterinnen oder Vertreter der Delegierten
- bis zu vier von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums zu wählende weitere sachkundige Mitglieder
- zu wählen vom Kuratorium bis zu drei sachkundige Mitglieder.

(3) Die Anzahl der geborenen Mitglieder darf höchstens zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern bestehen. Insgesamt darf das Kuratorium höchstens zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern bestehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Düsseldorf sowie der Vorstand (§ 10) können nicht in das Kuratorium gewählt werden.

(5) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 2 b) erfolgt jeweils auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit sein 75. Lebensjahr vollendet, scheidet erst mit deren Ende aus. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie finden in der Regel vierteljährlich statt. Die oder der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen für den Fall der Verhinderung der geborenen Kuratoriumsmitglieder deren kirchenrechtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil.

(3) Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die innerhalb einer Frist von 7 Tagen stattfinden muss und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der diakonischen Ausrichtung aller Dienste
- b) Überwachung des Vorstandes und Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Vorstandes
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der besonderen Vertreter des Vereins
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertreterinnen und Vertretern

- e) Vertretung des Vereins in allen übrigen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Entscheidung in den darin dem Kuratorium vorbehaltenen Fällen
- g) Prüfung und Genehmigung des von dem Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans
- h) Beratung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung
- i) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den laufenden Betrieb des Vereins hinausgehen und von besonderer Wichtigkeit für den Verein sind. Ein Katalog solcher Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgestellt.

(2a) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2b) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Darüber hinaus ist das Kuratorium ermächtigt, die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 lit. d) und f) auf einen oder mehrere Ausschüsse des Kuratoriums zu übertragen, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Ausschüsse des Kuratoriums haben aus mindestens drei Personen zu bestehen.

(3) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten jedoch Ersatz ihrer entstandenen Auslagen/Aufwendungen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten des Vereins persönlich zu unterrichten, insbesondere die Bücher und Papiere des Vereins einzusehen oder durch einen von ihnen bestellten Sachverständigen einsehen zu lassen, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einsichtsberechtigten jede gewünschte Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu erteilen.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Kuratorium in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen eine die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniepfarrer in Düsseldorf ist. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für Diakonie im Sinne des Diakonie-Gesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Einzelvertretungsbefugnis des Vereins erteilt werden.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die das Kuratorium erlässt. § 4a findet analoge Anwendung. Der Vorstand ist verantwortlich für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquisition/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf (oder Rechtsnachfolger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Besondere Vertreter

Das Kuratorium kann für bestimmte Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das